

nahe und ohne Präservativ kommen / sondern nur eine Person zu desselben Wartung bestellet werden.

25. Auß keinem Hause/wo ein Krancker gewest/sol von einigem Menschen / auch nicht von Reich-Vätern/Ärzten/Chirurgis, für geendigter Quarantaine und geschehener Reinigung/ einige Sache/ auch nicht unter dem Scheine einer Belohnung/ Almosen/ Geistlichen Gelübdes und anderer Heiligen Ursachen/ genommen werden/ außgenommen Geld zu Bezahlung der Ärzte/der Arzneyen/der Victualien, der Todten-Träger und Todtengräber; Welches aber für erfolglicher Handthierung in Essig geworffen werden muß. Die etwas hiervon erfahren / sollen es bey schwerer Straffe andeuten.

26. Bey nachlassender Pest/sol ein ieder/ der einen Ort weiß/wo ein Krancker gelegen/ oder Mobilien, die jemals die wenigste Zeit an einem verdächtigen Orte gewest/ bey Lebens-Straffe andeuten/ daß sie gereinigt werden. Unter welche Sachen auch gehören Edelgesteine/ Perlen/ Gold / Silber / Messinge / Zihnern/ Eisern-Befässe/ und solche Dinge/welche gleich nicht Gift zufangen scheinen.

27. Wer einen/der wider die Ordnung gesündigt hat / andeutet / sol nicht nur verschwiegen und belohnet werden / sondern auch / wenn er an solchem Verbrechen Theil hette/ der Straffe frey seyn.

28. Wenn ein Haus/ als verdächtig / gezeichnet ist / sol Niemand hinein gehen/ wenn Er gleich hinein gehöret; oder als ein Inficirter tractiret werden.

29. Jeder Einwohner sol auff seines Nachbarn Vorhaben Acht geben/und wenn ihm was bedenklich/solches entweder dem Gasse-Meister/ oder dem Gesundheits-Directori andeuten.

30. In die heimlichen Gemächer / sonderlich wenn ein Krancker dar auff gegangen/sol offters lebendiger Kalk geworffen und Essig gegossen/auch

31. Wenn in einem Hause oder Garten etwan eine Leiche begraben worden / sol das Grab hernach nicht gerühret/sondern vielmehr mit Kalk übergeschüttet werden.

32. Keine francke Person/ wenn sie gleich nicht inficiret ist / sol bey Leib- und Lebens-Straffe auffss Rathhaus/ zu Gerichten / oder in die Kirchen / und zu Personen die bey dem Gemeinen Wesen bedienet sind/ kommen.

33. Für der Sonnen Auf- und nach der Sonnen Niedergange / sol kein Hauswirth/ohne erhebliche Ursache/keinen Menschen auß seinem Hause gehen lassen / weil die Luft so dann schädlich ist; und daher auch so dann Haus und Zimmer wol verschlossen halten.

34. Wenn an einem Orte die Pest sich mercken läßt/sol ieder Hauswirth vorsichtig wahrnehmen/was und woher die Victualien und andere Mobilien in sein Haus kommen/damit nicht die von inficirten Orten und Personen kommenden angenommen werden.

35. Ein ieder Hausvater sol zur Zeit der Pest sich auch bey Einnehmung Geldes wol in Acht nehmen/und/ wenn er nicht gewiß weiß/ daß selbtes auß gesunden Orten und von uninficirten Personen herrühret / es mit sambt den Geld-Säcken vorher in Essig werffen / ehe es gezehlet wird. Sonderlich aber sollen diese Vorsicht Steuer-Zoll-Kent-Einnehmer und andere Beampteten beobachten / denen auß vielerley frembden Händen Geld zukommen muß.

Letztlich sol ein ieder Hauswirth Ihm diese ganze Pest-Ordnung/wie auch das beygedruckte Consilium Medicum,wol bekandt machen/diñ zu sein- und der Seinigen Erhaltung/jenes aber / daß Er möglichen Fleisses die Obrigkeitliche gutte Anstalt zu des Gemeinen Wesen Bestem befördern / und alle zu seiner Wissenschaft kommende Unordnungen verhüttenhelffe / oder sie doch zu zeitlicher Abhelffung der  
Obrig-